

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU)“

Spezifisches Ziel	<i>f</i>
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	<i>entfällt</i>
Fördergegenstand	Gegenstände der Förderung sind Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (üA) in der Grundstufe und in der Fachstufe, die das zuständige Bundesministerium und/oder das niedersächsische Kultusministerium (MK) anerkannt haben, sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.
Antragsberechtigte / Begünstigte	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (ZE) sind die Träger der üA im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau.
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<p>Die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers muss und die Betriebsstätte der Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.</p> <p>Ausnahmen für die Durchführung eines Vorhabens außerhalb Niedersachsens oder außerhalb des eigenen Programmgebietes des ZE</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die überbetriebliche Ausbildung in Niedersachsen kein Angebot einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte besteht, - beide Programmgebiete innerhalb Niedersachsens im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers liegen oder - kein Angebot im Zuständigkeitsbereich des Programmgebietes der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers innerhalb Niedersachsens besteht. <p>Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63, Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.</p> <p>Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Weitergabe der Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren, - eine Gebührenberechnung, aus der die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist und - die Vorweisung einer gesicherten Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips.

Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<i>entfällt</i>
Regionalbedeutsame Maßnahme	<i>Nein</i>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 11.10.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Für die Richtlinie gibt es kein gesondertes Scoring:

Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Projekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2 – 4.6. der Richtlinie festgelegt sind:

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Weitergabe der Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren,
- eine Gebührenberechnung, aus der die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist und
- die Vorweisung einer gesicherten Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips.

Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmenden ist unschädlich. Eine Unterschreitung der in den anerkannten Unterweisungsplänen vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl durch die einladende Stelle ist nur dann unschädlich, wenn niedersachsenweit keine entsprechenden Kurse angeboten werden, an denen eine Teilnahme möglich ist.

Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrganges sind bis zu 20 Prozent förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch Teilnahmelisten zu belegen und von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu unterschreiben.

Vor- und Nachholtermine von Kursunterbrechungen sind gesondert auszuweisen.

Grundstufenlehrgänge werden nur bis zum Ablegen der Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung für eine Dauer von insgesamt vier Wochen gefördert.

Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrganges im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

II. Verwendete Methodik

Jeder Betrieb, deren Auszubildende/r aufgrund eines dualen Ausbildungsvertrages im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft bzw. der Bauwirtschaft an einem anerkannten Lehrgang der überbetrieblichen Berufsausbildung teilnimmt, wird über diese Richtlinie durch

die Verringerung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren unterstützt. Die Einladung zu diesen Lehrgängen erfolgt ausschließlich nach fachspezifischen Gesichtspunkten - ohne Ansehen der Person, des Geschlechts oder der Nationalität. Ein Scoring ist somit nicht möglich.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel für diese Richtlinie in der Förderperiode 2021-2027 ausreichend sind, um sämtliche Anträge vollständig zu bescheiden.

Sofern die jährlichen Finanzmittel für die Unterstützung aller anerkannten und beantragten Lehrgangs-/Internatsunterbringungen eines Jahres nicht ausreichend sein sollten, werden die vorhandenen Finanzmittel anteilig an die Zuwendungsempfänger (Träger der überbetrieblichen Berufsausbildung) vergeben. Der jeweilige Trägeranteil an den jährlichen Finanzmitteln bemisst sich prozentual nach den verwendungsnachweisgeprüften Jahresträgerabrechnungen des Vorjahres.